

einer das Verständnis erleichternden Form enthielt. Dieses im Jahre 506 publicierte Gesetzbuch wird neuerdings meist sachgemäss, aber langathmig als *Lex Romana Visigothorum* bezeichnet, während früher dafür die freilich auf einem Missverständnis beruhende Bezeichnung *Breviarium Alarici regis* oder bloss *Breviar* üblich war. Ueber ihre Entstehung und Publikation giebt die vorangeschickte *Auctoritas Alarici* Aufschluss. Eine Commission von Rechtsgelehrten¹ (*prudentes*), und zwar Bischöfen und vornehmen Laien (*sacerdotes et nobiles viri*), wurde beauftragt das Gesetzbuch auszuarbeiten. Auszüge aus den *leges* und dem *ius* mit Erläuterungen wurden zu einem Buche vereinigt und einer Versammlung der Bischöfe und ausgewählter vornehmer Provinzialen zur Begutachtung und Zustimmung vorgelegt. Nachdem diese erteilt war, ordnete jene königliche *Auctoritas*, die bestimmt war mit den offiziellen Abschriften des Gesetzbuches an die einzelnen Grafen übersandt zu werden, an, dass fortan — selbstverständlich soweit es sich um römisches Recht handelte — nur nach diesem Gesetzbuch in den Gerichten entschieden werden solle. Bei Todes- und Vermögensstrafe soll der Graf darauf achten, dass in seinem Gerichte kein Gesetz und kein Rechtssatz aus dem *ius* vorgebracht werde, der nicht in diesem Gesetzbuche enthalten sei. Das Original² wurde im königlichen Schatz aufbewahrt. Die an die Grafen geschickten Abschriften wurden durch den Grafen Anianus, wohl den königlichen Referendarius, beglaubigt und ausgegeben.

Das Gesetzbuch bestand zunächst aus Auszügen der 16 Bücher des *Codex Theodosianus* und der posttheodosischen Novellen bis auf Severus. Auf diese Auszüge aus den *leges* folgen solche aus dem *ius*, und zwar aus den Institutionen des Gaius, den fünf Büchern der *Sententiae* des Paulus, aus den *Codices Gregorianus* und *Hermogenianus* und endlich aus einer einzelnen Stelle aus Papinians *liber responsorum*. Ueber die Beschränkung auf diese Quellen sagt der Gesetzgeber in einem Zusatz zu der offenbar im

1) Die Worte: *ordinante Goiarico* in der Ueberschrift der *Auctoritas* sind mit Brunner I, S. 358 A. 2, auf die Anordnung der Versendung des Gesetzbuches mit dem *Commonitorium* an die einzelnen Grafen zu beziehen, nicht wie früher auf die Leitung der Redaktion. *Goiaricus* wird, wie Dahn, Könige VI, S. 334 f. mit Recht bemerkt, nur als *comes*, nicht als *comes palatii* bezeichnet. Ein 'einfacher *comes*' aber war er wohl nicht, da er *vir illustris* heisst, während der *comes Timotheus*, an den das überlieferte *Commonitorium* gerichtet ist, und ebenso Anianus nur den Titel *vir spectabilis* führen. 2) Es heisst *subscriptus liber* und war wohl vom Könige und vielleicht auch von den versammelten Notabeln, die es durch ihre Zustimmung bekräftigt hatten, mit Unterschriften versehen.